

**Bekanntmachung Nr. 5
zu den Kommunalwahlen am 13. September 2026**

W a h l b e k a n n t m a c h u n g

**des Gemeindevorstandes
zur Wahl des Rates sowie der Ortsräte und der Bürgermeisterin/des
Bürgermeisters in der Stadt Bad Münster am Deister
am 13. September 2026**

Am Sonntag, dem **13. September 2026**, sind in der Stadt Bad Münster am Deister der Rat und die Ortsräte in den 9 Ortschaften sowie die Bürgermeisterin/der Bürgermeister -zugleich mit dem Kreistag im Landkreis Hameln-Pyrmont und der Landrätin/dem Landrat- zu wählen.

Gemäß §§ 16 und 45 b des Nds. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) i. d. F. vom 28.01.2014 (Nds. GVBl. 2014 S.35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für folgende Wahlen auf:

I. Wahl des Rates der Stadt Bad Münster am Deister

1. Zahl der Abgeordneten

Die Zahl der für den Rat der Stadt Bad Münster am Deister zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren beträgt **32**.

Wählbar ist, wer die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 des Nds.

Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erfüllt und nicht nach § 49 Abs. 2 NKomVG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Für die Wahl des Rates bildet das Wahlgebiet der Stadt Bad Münster am Deister gemäß § 7 Abs. 2 NKWG **einen Wahlbereich**.

3. Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber

a) Die Höchstzahl der auf dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber beträgt gemäß § 21 Abs. 4 NKWG für die Wahl des Rates **37**.

b) Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer/eines wählbaren Bewerberin/Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten (§ 21 Abs. 5 NKWG).

4. Zahl der Unterschriften für Wahlvorschläge

Gemäß § 21 Abs. 9 NKWG müssen die Wahlvorschläge für die Wahl des Rates **von mindestens 20 Wahlberechtigten** des Wahlbereiches unter Beachtung der Vorschriften des § 32 Abs. 2 der Nds. Kommunalwahlordnung (NKWO) persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (**Unterstützungsunterschriften**).

Nach § 21 Abs. 10 NKWG sind zur Wahl des Rates der Stadt Bad Münden am Deister folgende Parteien und Wählergruppen von der Verpflichtung zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften nach § 21 Abs. 9 NKWG **befreit**:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- Alternative für Deutschland – Niedersachsen (AfD Niedersachsen),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- Die Linke (Die Linke),
- Freie Wählergemeinschaft für Bad Münden pro Bürger e.V. (pro Bürger),
- Offene Bürgerliste „Bad Münden kann mehr“ (bmkm).

II. Wahl der Ortsräte in den 9 Ortschaften der Stadt Bad Münden am Deister

1. Im Gebiet der Stadt Bad Münden am Deister gibt es gemäß § 90 Abs. 1 NKomVG und § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Bad Münden am Deister **9 Ortschaften**, für die Ortsräte zu wählen sind. Wählbar ist, wer die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 NKomVG erfüllt und nicht nach § 49 Abs. 2 NKomVG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

2. Das **Wahlgebiet jeder Ortschaft bildet einen eigenen Wahlbereich.**

3.+4. Die Anzahl der zu wählenden Ortsratsmitglieder, die Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber je Wahlvorschlag und die Anzahl der Unterstützungsunterschriften sind nachstehender Aufstellung zu entnehmen:

Bezeichnung der Ortschaft	Zahl der zu wählenden Ortsratsmitglieder (gem. § 6 Abs. 2 der städt. Hauptsatzung i. d. F. v. 03.11.2024)	Höchstzahl der Bewerber/innen gem. § 21 Abs. 4 i. V. m. § 45 p NKWG Auf dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe dürfen höchstens benannt werden:	Zahl der Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge gem. § 21 Abs. 9 i. V. m. § 45 q Abs. 2 NKWG Jeder Wahlvorschlag muss mindestens von der hierunter angegebenen Zahl von Wahlberechtigten des betreffenden Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein:
1. Ortschaft Bad Münden	9	14 Bewerber/innen	20 Wahlberechtigte
2. Ortschaft Bakede-Böbber-Egestorf	7	12 Bewerber/innen	10 Wahlberechtigte
3. Ortschaft Beber-Rohrsen	5	10 Bewerber/innen	10 Wahlberechtigte
4. Ortschaft Brullsen-Hachmühlen	5	10 Bewerber/innen	10 Wahlberechtigte
5. Ortschaft Eimbeckhausen	7	12 Bewerber/innen	20 Wahlberechtigte
6. Ortschaft Hamelspringe	5	10 Bewerber/innen	10 Wahlberechtigte
7. Ortschaft Hasperde-Flegessen-Klein Süntel	5	10 Bewerber/innen	10 Wahlberechtigte

8. Ortschaft Nettelrede- Luttringhausen	5	10 Bewerber/innen	10 Wahlberechtigte
9. Ortschaft Nienstedt	5	10 Bewerber/innen	10 Wahlberechtigte

Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer/eines wählbaren Bewerberin/Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten (§ 21 Abs. 5 NKWG).

Nach § 21 Abs. 10 i. V. m. § 45 p NKWG sind zur Wahl der Ortsräte in den 9 Ortschaften der Stadt Bad Münster am Deister folgende Parteien und Wählergruppen von der Verpflichtung, Unterstützungsunterschriften nach § 21 Abs. 9 NKWG beizubringen, **befreit**:

- für die Wahl **aller Ortsräte**:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- Alternative für Deutschland – Niedersachsen (AfD Niedersachsen),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- Die Linke (Die Linke).

- für die Wahl des Orsrates der **Ortschaft Bad Münster**:

Freie Wählergemeinschaft für Bad Münster pro Bürger e.V. (pro Bürger)

- für die Wahl des Orsrates der **Ortschaft Bakede-Böbber-Egestorf**:

Freie Wählergemeinschaft für Bad Münster pro Bürger e.V. in Bakede, Böbber und Egestorf (pro Bürger)

- für die Wahl des Orsrates der **Ortschaft Brullsen-Hachmühlen**:

Freie Wählergemeinschaft Brullsen-Hachmühlen (FWG Brullsen-Hachmühlen)

- für die Wahl des Orsrates der **Ortschaft Hasperde-Flegessen-Klein Süntel**:

Bürgerliste Flegessen-Hasperde-Klein Süntel

- für die Wahl des Orsrates der **Ortschaft Hamelspringe**:

WIR für Hamelspringe

III. Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in der Stadt Bad Münster am Deister

1. Der Rat der Stadt Bad Münster am Deister hat in seiner Sitzung am 18.09.2025 beschlossen, dass die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters 2026 in der Stadt Bad Münster am Deister nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl im Wege der Direktwahl am Tag der allgemeinen Kommunalwahlen, am 13.09.2026, und eine ggf. erforderlich werdende Stichwahl am 27.09.2026 stattfindet. Die Wahl und eine ggf. erforderlich werdende Stichwahl findet jeweils in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.
2. Das Wahlgebiet der Stadt Bad Münster am Deister bildet **den Wahlbereich**.
3. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine wählbare Bewerberin/einen wählbaren Bewerber enthalten.
4. Nach § 45 d Abs. 3 NKWG muss ein Wahlvorschlag für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Bad Münster am Deister von

mindestens 155 Wahlberechtigten des Wahlgebietes unter Beachtung der Vorschriften des § 32 Abs. 2 NKWO persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (**Unterstützungsunterschriften**).

Gemäß § 45 d Abs. 4 NKWG sind Unterstützungsunterschriften **nicht erforderlich** für den bisherigen Amtsinhaber sowie nach § 21 Abs. 10 NKWG bei Wahlvorschlägen folgender Parteien und Wählergruppen:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- Alternative für Deutschland – Niedersachsen (AfD Niedersachsen),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- Die Linke (Die Linke),
- Freie Wählergemeinschaft für Bad Münder pro Bürger e.V. (pro Bürger),
- Offene Bürgerliste „Bad Münder kann mehr“ (bmkm).

IV. Wahlanzeige

Außer den in der Bekanntmachung des Niedersächsischen Landeswahlleiters vom 30.06.2025 (Nds. MBl. Nr. 372) zu § 21 Abs. 10 NKWG genannten Parteien, CDU, SPD, AfD Niedersachsen, GRÜNE und Die Linke können **Parteien** nur dann Wahlvorschläge **als Partei** einreichen, wenn sie ihre Beteiligung an der Wahl **bis zum 15. Juni 2026** (90. Tag vor der Wahl) bei dem Nds. Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, gemäß § 22 Abs. 1 NKWG angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

V. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge für die Wahl des Rates und der 9 Ortsräte können gemäß § 21 Abs. 1 NKWG von einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden.

Dies gilt gemäß § 45 d Abs. 2 NKWG auch für die Wahl der Bürgermeisterin /des Bürgermeisters mit der Maßgabe, dass eine wählbare Einzelperson sich auch dann vorschlagen kann, wenn sie nicht wahlberechtigt ist.

Wahlvorschläge für die Wahl des Rates und der 9 Ortsräte müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters müssen nach § 45 d Abs. 3 NKWG von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein.

Hinsichtlich Inhalt und Form der Wahlvorschläge wird auf die Vorschriften der §§ 21 und 45 d NKWG und des § 32 NKWO ausdrücklich hingewiesen.

Besagte Vorschriften stehen im Internetportal des Nds. Landeswahlleiters www.landeswahlleiter.niedersachsen.de zum Download zur Verfügung.

Die Vorschriften sowie Vordrucke für das Einreichungsverfahren können auch über das Wahlbüro im Fachdienst Ordnungswesen, Standesamt, Feuerwehr der Stadt Bad Münder am Deister, Steinhof 1, 31848 Bad Münder, E-Mail: wahlen@bad-muender.de, Telefon: (05042) 943-149, kostenfrei bezogen werden.

VI. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Rates und der Ortsräte in den 9 Ortschaften sowie der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in der Stadt Bad Münster am Deister sind möglichst frühzeitig, spätestens bis

Montag, 20. Juli 2026, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)

bei der Gemeindewahlleitung, Steinhof 1, 31848 Bad Münster, einzureichen.

(Anm.: Die vorgenannte Frist bezieht sich auf das NKWG in der derzeit geltenden Fassung. Der Gesetzgeber beabsichtigt aktuell noch diverse Änderungen. Hiervon betroffen ist unter anderem die Einreichungsfrist der Wahlvorschläge für Direktwahlen -z.B. Wahl der/des Bürgermeisterin/s-. Diese soll entsprechend einem Gesetzesentwurf am 69. Tag vor der Wahl, somit dem 06. Juli 2026, um 18.00 Uhr enden.

Nach Verabschiedung einer gesetzlichen Neuregelung erfolgt umgehend die Veröffentlichung einer Neu- oder Änderungsbekanntmachung.)

Bad Münster am Deister, den 25.03.2026

gez. Westphal